

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 29.10.2015

**Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio)
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12.8.2015 hat die Vorsteherin des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio) eröffnet. Wir erlauben uns, zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

TREUHAND|SUISSE begrüsst die geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden hinsichtlich des Besteuerungsortes von Maklerprovisionen. Es wird den Steuervollzug vereinfachen, falls Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken (Maklerprovisionen) unabhängig vom Kanton, indem das Grundstück liegt, im Wohnsitz- oder Sitzkanton der vermittelnden Position besteuert werden.

Es ist aus steuersystematischen Gründen abzulehnen, wenn der Besteuerungsort von Maklerprovisionen von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anders, d.h. am Ort des vermittelten Grundstückes liegen sollen. Diese Besteuerungsregel im internationalen Verhältnis am Ort des vermittelten Grundstückes kann zwar zu gewissen Mehreinnahmen führen, auf der anderen Seite gilt es jedoch zu bedenken, dass das Inkasso von schweizerischen Steuerforderungen bei Steuerpflichtigen mit Sitz im Ausland mit erheblichen Problemen und damit entsprechendem Aufwand verbunden ist.

II. Beantwortung der Fragen

Die im Schreiben vom 12.8.2015 gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?

TREUHAND|SUISSE ist mit Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. I. mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Nicht unterstützt wird der Vorschlag, wonach bei Maklern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland die örtliche Zuständigkeit weiterhin am Ort des vermittelnden Grundstückes liegen soll. Wenn man eine Vereinfachung und eine klare Systematik anstreben will, so müssen dieselben Regelungen sowohl im nationalen wie auch im internationalen Bereich gelten. Deshalb soll auch im internationalen Verhältnis der Besteuerungsort im Rahmen einer Vermittlungstätigkeit am Wohnsitz oder Sitz des Vermittlers bestehen.

2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfes einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?

Mit der Formulierung ist man grundsätzlich einverstanden. Anpassungsbedarf gibt es, wie vorstehend erläutert, für Makler mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?

Problemfelder stellen sich, wenn im internationalen Verhältnis die örtliche Besteuerungszuständigkeit am Ort des vermittelten Grundstückes festgelegt wird. Wird hingegen auch im internationalen Verhältnis generell auf den Besteuerungsort am Wohnsitz bzw. Sitz des Vermittlers abgestellt, so ergeben sich kaum Probleme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE